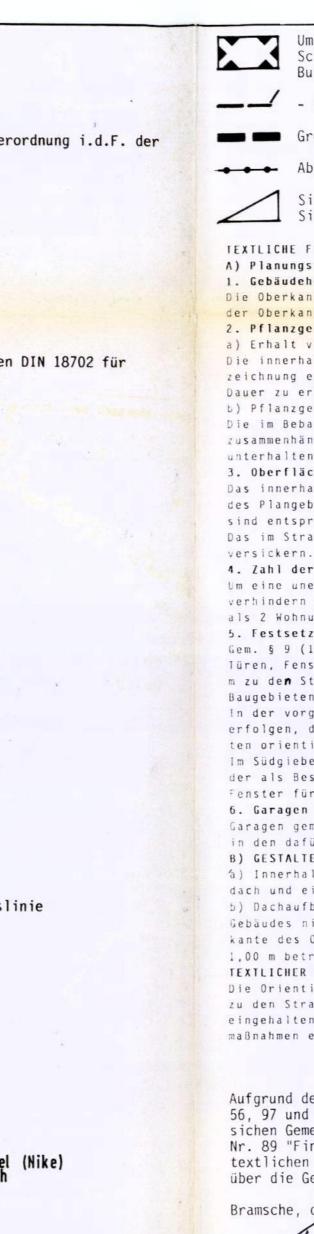


gesetz vom 02 Juli 1985 - Nds. GVBI. S. 187); dazu gehören

auch Zwecke der Bauleitplanung.

G St Gemeinschaftsstellplätze



Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltentwicklungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB) - Schallschutzwand - privat Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 89 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Sichtdreieck zwischen 0,70 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen freizuhaltende Fläche TEXTLICHE FESTSETZUNGEN A) Planungsrechtliche Festsetzungen 1. Gebäudehöhen Die Oberkante fertiger Erdgeschoßfußboden darf nicht mehr als 50 cm über der Oberkante der fertigen Straße liegen. 2. Pflanzgebote a) Erhalt von Bäumen Die innerhalb des Plangebietes vorhandenen Einzelbäume sind in der Planzeichnung entsprechend festgesetzt. Sie sind gem. § 9 (1) Nr. 25b BauGB auf Dauer zu erhalten. b) Pflanzgebote Die im Bebauungsplan festgesetzen Pflanzflächen sind als Schutzpflanzung zusammenhängend mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten (gem. § 9 (1) Nr. 25a BauGB). 3. Oberflächenversickerung (gem. § 9 (1) Nr. 14 BauGB) Das innerhalb des Plangebietes anfallende Oberflächenwasser muß innerhalb des Plangebietes versickert bzw. verrieselt werden. Auf jedem Baugrundstück sind entsprechende technische Vorkehrungen vorzusehen. Das im Straßenraum anfallende Oberflächenwasser is im Straßenseitenraum zu versickern. 4. Zahl der Wohnungen Um eine unerwünschte bauliche Verdichtung innerhalb des WA-Gebietes zu verhindern wird gem. § 9 (1) 6 BauGB festgesetzt, daß je Haus nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig sind. 5. Festsetzungen zum Immissionsschutz Gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB müssen die Umfassungsbauteile (Dächer, Wände, Türen, Fenster) von Hohn- und Schlafräumen innerhalb eines Abstandes von 40 m zu de**n** Straßengrenze, der Sögelner Str. und der Bramscher Str. in allen Baugebieten ein resultierendes Schalldämmaß von 40 dB(A) einhalten. In der vorgenannten Zone hat die Grund-ißgestaltung von Neubauten so zu erfolgen, daß die Wohn- und Schlafräume zu den lärnabgewandten Gebäudeseiten orientiert werden. Im Südgiebel der vorhandenen Bebauung im MI-Gebiet an der Sögelner Str., der als Bestand erhalten bleiben soll, dürfen bei Um- oder Neubaumaßnahmen Fenster für Wohn- und Schlafräume nicht angeordnet werden. 6. Garagen Garagen gem. § 12 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Bereiche sowie in den dafür vorgesehenen Flachen (Ga) zulässig. B) GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN a) Innerhalb des Plangebietes muß die Dachausbildung als Sattel- oder Walmdach und einer Dachneigung von 35° bis 45° erfolgen. b) Dachaufbauten sind zulässig. Die Breite darf 2/5 der Traufenlänge des Gebäudes nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten von der Außenkante des Ortgangs muß mindesten 1,50 m und vom unteren Dachrand mindestens 1,00 m betragen. TEXTLICHER HINWEIS: Die Orientierungswerte der DIN 18005 können bis zu einem Abstand von 40 m zu den Straßenachsen der Sögelner Straße und der Bramscher Straße nicht eingehalten werden. Aus diesem Grunde sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen entsprechend den textlichen Festsetzungen erforderlich. PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES (mit örtlichen Bauvorschriften) Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ sichen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bramsche diesen Bebauungsplan Nr. 89 "Finkenweg", bestehend aus der Planzeichnung und den obenstehenden textlichen Festsetzungen sowie den obenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, als Satzung beschlossen. Bramsche, den 22.11.1993

56. 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersäch-

Der Rat der Stadt Bramsche hat in Strang am 23.01.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 89 "Finkenweg" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 25.03.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Stadtdirektor

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 29.10.1991).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 13,12,1993

gez. i.A. Ritterhoff (Siegel)

Katasteramt Osnabrück

Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 89 "Finkenweg" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet von der Stadt Bramsche, Bau- und Planungsamt.

Bramsche, den 18.05.1993 ge ändert 25.10.1993

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 19.11.1992 Bebauungsplan und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 24.11.1992 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.12.1992 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bramsche den 14.12.1993

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.03.1993 ten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden am 30.03.1993 bekanntgemacht. Der Entwurf des geänderten/ergänzten Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 06.04.1993 bis 05.05.1993 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausge-

Bramsche, den 14.12.1993

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am geänderten/ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zu gestimmt und gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Beteiligung der Eigentümer der von den Änderungen/Ergänzungen betroffenen Grundstücke und Trägern öffentlicher Belange beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom

Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 17.06.1993 und 09.12.1993 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bramsche, den 14.12.1993

Im Anzeigeverfahren habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Auflagen *)/ mit Maßgaben *) gemäß § 11 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und Teile *) keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 25. Jan. 1994

ND A andkreis Osnabrück
Der Oberkreisdirektor
Der Oberkreisdirektor Vinne Der Rat der Stadt ist in den in der Anzeigeverfügung vom aufgeführten Auflagen/Maßgaben in seiner Sitzung am

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen/Maßgaben vom öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am

Stadtdirekto

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 15.05.94 im Amtsblatt Nr. 9 für den Landkreis Osnabrück

bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.05.94 rechtsverbindlich geworden. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 89 "Finkenweg" mit örtlichen Bauvorschriften für diesen Geltungsbereich

Bramsche, den 26.05.94

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 17,05,95

bekannt gemacht.

außer Kraft.

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bramsche, den 29.10.2001



89

Finkenweg

mit örtl. Bauvorschriften